

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (6) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (7) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Amsterdamer Straße“ (Wendehammer und Fußweg)
- (8) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Dr.-Antonie-Krebs-Straße“
- (9) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Fuggerstraße“
- (10) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Im Mühlenpark“
- (11) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Im Weyerfeld“
- (12) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Karl-Arnold-Straße“
- (13) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Lütticher Straße“
- (14) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Pastor-Lüpschen-Straße“ (Verlängerung bis zur Fuggerstraße)
- (15) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Rathenaustraße“
- (16) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Steuftmehlweg“
- (17) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Auf dem Horstert“ (Verlängerung)
- (18) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Borchertstraße“
- (19) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Hermann-Hesse-Straße“
- (20) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Auf der Alten Kirche“
- (21) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Grävchen“
- (22) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Zum Bauschhof“
- (23) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „An der Scheidheck“
- (24) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Kömpchen“ (Verlängerung)
- (25) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Waldstraße“ (Verlängerung)
- (26) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der Straße „Elstergasse“
- (27) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Gerhard-Fuß-Straße“ (Stichweg)
- (28) Bekanntmachung der Stadt Düren über die Widmung der „Kreuzherrenstraße“

(6)

**Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50306.S 394

Düren, 11.01.2012

Die an Emilio Schneeberger, zuletzt wohnhaft in 52353
Düren, Alte Jülicher Str.52, gerichtete Schreiben vom

11.01.2012 kann bei der Stadt Düren, Kaiserplatz 2-4,
52349 Düren, Zimmer 424, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch
öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch
können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren
Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag:
gez. Nolden

(7)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Amsterdamer Straße**“ (**Wendehammer und Fußweg**) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/177 „Ehemalige Kaserne“ endgültig hergestellt. Der Minderausbau des Wendehammers ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 19, Flurstücke 331 (Teilfläche), 332 und 373.

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichneten Grundstücke und Grundstücksteilflächen.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für das Grundstück Gemarkung Düren, Flur 19, Flurstück 373, wird die Widmung auf die Benutzungsart „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußgängerbereich“ beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

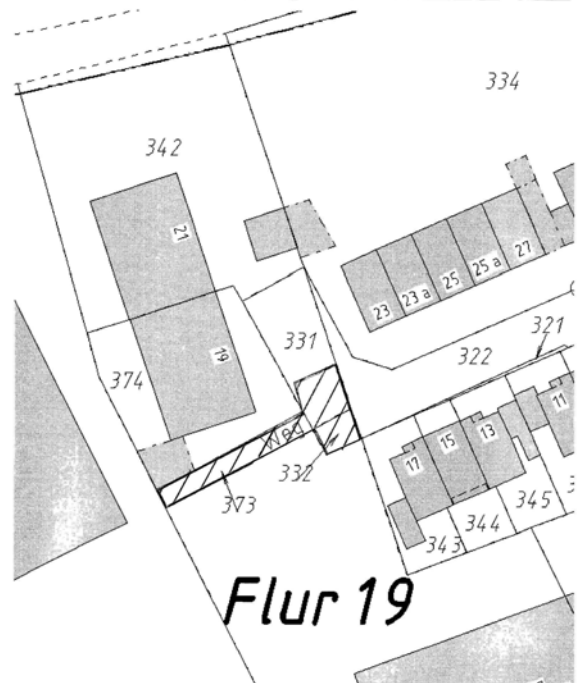
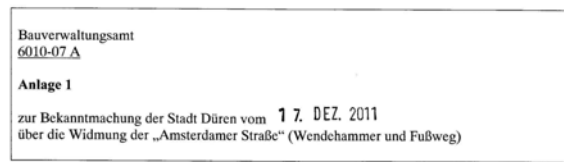
Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue



(8)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Dr.-Antonie-Krebs-Straße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/328 „Bereich nordwestlich der Liebigstraße“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 38, Flurstücke 142 und 160.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für das Grundstück Gemarkung Düren, Flur 38, Flurstück 142, wird die Widmung auf die Benutzungsart „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Fußweg“ beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden soll-te, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(9)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Fuggerstraße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/122 „Gebiet am Mühlenweg“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 41, Flurstücke 718, 749, 780, 1033, 1037, 1038 und 1135.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(10)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Im Mühlenpark**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/324 „Mühlenpark“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 73, Flurstücke 616 und 617.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Widmung wird auf die Benutzungsart „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich“ beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(11)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Im Weyerfeld**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/166 „Im Weyerfeld“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 62, Flurstücke 340, 341, 413, 414 und 464.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(12)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Karl-Arnold-Straße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 1/4 „Burgauer Allee“ und Nr. 1/166 „Im Weyerfeld“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße

dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 22, Flurstück 581, sowie Flur 62, Flurstücke 82, 83, 84, 93, 94, 96, 97, 162, 173, 385, 402, 403, 404, 406, 407, 408, 409, 423, 461, 462, 469 und 470.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(13)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Lütticher Straße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/195 „Innerstädtische Südtangente“ endgültig hergestellt. Der Minderausbau ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 19, Flurstücke 188 und 313.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

den. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

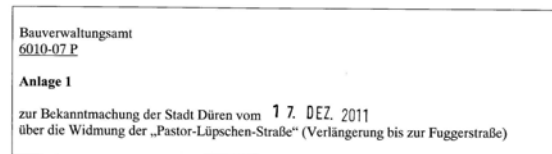
Paul Larue

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue



(14)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Pastor-Lüpschen-Straße**“ (**Verlängerung bis zur Fuggerstraße**) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/122 „Gebiet am Mühlenweg“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Düren, Flur 41, Flurstück 1031 (Teilfläche im Plangebiet).

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan gekennzeichneten Grundstücksteilfläche.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

(15)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Rathenaustraße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/4 „Burgauer Allee“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 22, Flurstücke 444 und 445, sowie Flur 62, Flurstücke 86, 88, 89, 90, 91, 92 und 460.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

lung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(16)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Steufmehlweg**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1/122 „Gebiet am Mühlenweg“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Düren, Flur 41, Flurstücke 1034 und 1035.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(17)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Auf dem Horstert**“ (**Verlängerung**) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Verlängerung der Straße „Auf dem Horstert“ im Abschnitt zwischen der Bürgewaldstraße und der Fontanestraße (vormals Scharnickelsgäßchen und Gartenstraße) ist endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Arnoldweiler, Flur 20, Flurstück 341 (Teilfläche).

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnete Grundstücksteilfläche.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

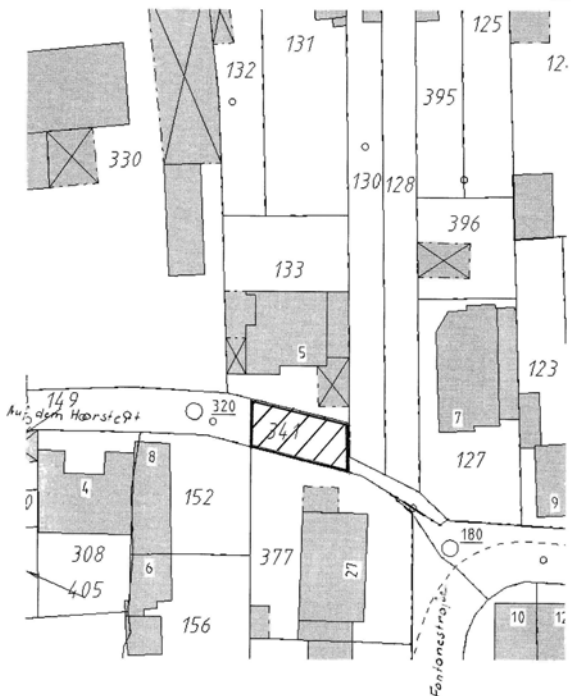
Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

Bauverwaltungsamt
6010-07 A
Anlage 1
zur Bekanntmachung der Stadt Düren vom 17. DEZ. 2011
über die Widmung der Straße „Auf dem Horstert“ (Verlängerung)



(18)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Borchertstraße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage „Borchertstraße“ in Düren-Arnoldsweiler ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13/1 „Arnoldsweiler, Nördlich der Talstraße“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 4, Flurstücke 627, 628, 631 bis 633, 763 und 808, sowie Flur 20, Flurstück 316.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(19)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Hermann-Hesse-Straße**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage „Hermann-Hesse-Straße“ in Düren-Arnoldsweiler ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13/3 im Stadtteil Düren-Arnoldsweiler (ehemals „Am Wallgraben“) endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 3, Flurstück 193.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(20)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Auf der Alten Kirche**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den Stadtteil Berzbuir gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 24.07.2000 ist endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Berzbuir-Kufferath, Flur 7, Flurstück 46.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(21)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Grävchen**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den Stadtteil Berzbuir gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 24.07.2000 ist gemäß § 125 Absatz 2 BauGB entsprechend den in § 1 Absätze 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Berzbuir-Kufferath, Flur 5, Flurstück 2 (Teilfläche).

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche gekennzeichnete Grundstücksteilfläche.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

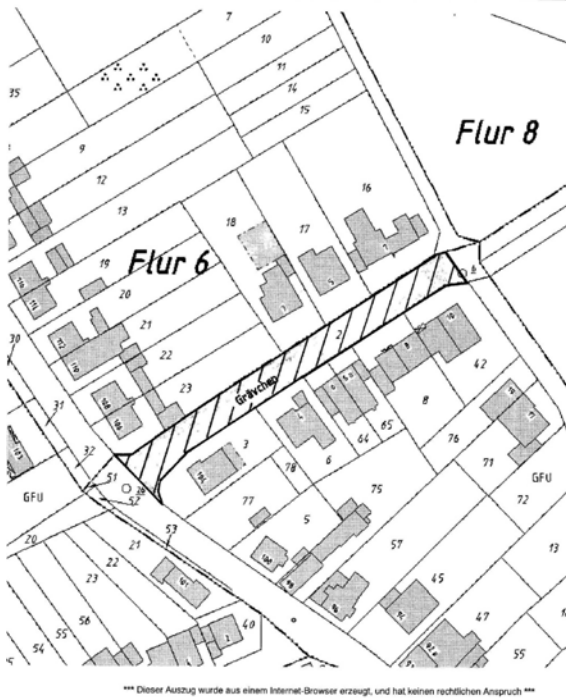
Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

Bauverwaltungsamt
6010-07 G
Anlage 1
zur Bekanntmachung der Stadt Düren vom 17. DEZ. 2011
über die Widmung der Straße „Grävchen“



(22)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Zum Bauschhof**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung für den Stadtteil Berzbuir gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 24.07.2000 ist endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Berzbuir-Kufferath, Flur 2, Flurstück 77.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(23)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**An der Scheidheck**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage „An der Scheidheck“ in Düren-Birkedorf ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12/7 endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Birkedorf, Flur 3, Flurstücke 1194, 1568 und 1569.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(24)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Kömpchen**“ (**Verlängerung**) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße „Kömpchen“ (Verlängerung) ist endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Birkesdorf, Flur 20, Flurstücke 242, 250, 251, 252 und 253.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(25)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Waldstraße**“ (**Verlängerung**) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Waldstraße (Verlängerung) in Düren-Derichsweiler ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/325 „Düren-Derichsweiler - Waldstraße“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin des der Straße dienenden Grundstückes Gemarkung Derichsweiler, Flur 8, Flurstück 20 (Teilfläche).

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnete Grundstücksteilfläche.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

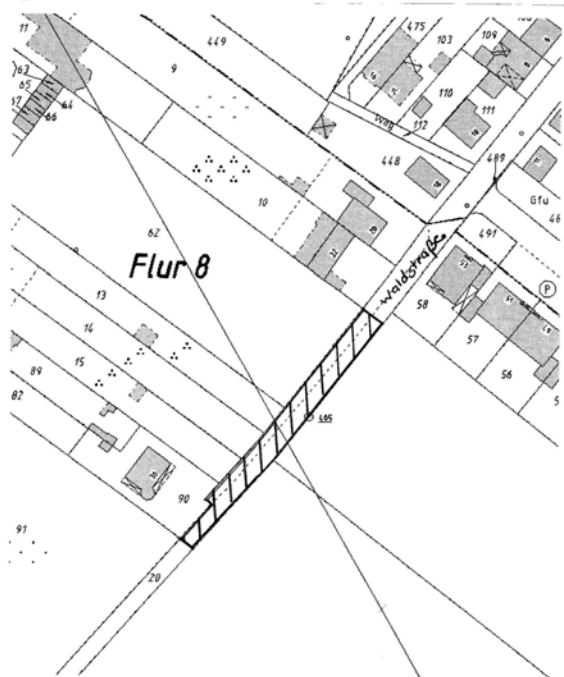
Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

Bauverwaltungsamt
6010-07 W
Anlage 1
zur Bekanntmachung der Stadt Düren vom 17. DEZ. 2011
über die Widmung der „Waldstraße“ (Verlängerung)



(26)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der Straße „**Elstergasse**“ gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Erschließungsanlage „Elstergasse“ in Düren-Lendersdorf ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3/228 A „Lendersdorf-Süd“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 5, Flurstücke 655, 656 und 657.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwal-

tungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(27)

Bekanntmachung der Stadt Düren

über die Widmung der „**Gerhard-Fuß-Straße**“ (**Stichweg**) gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Der Stichweg an der Gerhard-Fuß-Straße ist endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Lendersdorf-Krauthausen, Flur 2, Flurstücke 20 und 638 (Teilfläche).

Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügten Lageplan als Straßenverkehrsfläche gekennzeichnete Grundstücksteilflächen.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

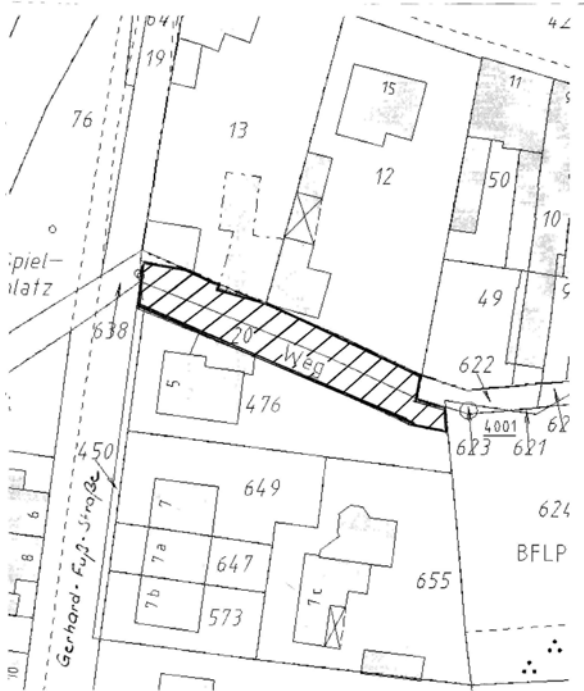
Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

Bauverwaltungsamt
6010-07 G
Anlage 1
zur Bekanntmachung der Stadt Düren vom 17. DEZ. 2011
über die Widmung der „Gerhard-Fuß-Straße“ (Stichweg)



Die Widmung erstreckt sich auf die in dem dieser Bekanntmachung als Anlage 1 beigefügten Lageplan (Auszug aus dem Bebauungsplan) als Straßenverkehrsflächen gekennzeichneten Grundstücke und Grundstücksteilflächen.

Die vorgenannte Straße wird mit sofortiger Wirkung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße), dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet werden.

Die vorstehende Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düren, 17.12.2011

Der Bürgermeister

Paul Larue

(28)

Bekanntmachung der Stadt Düren

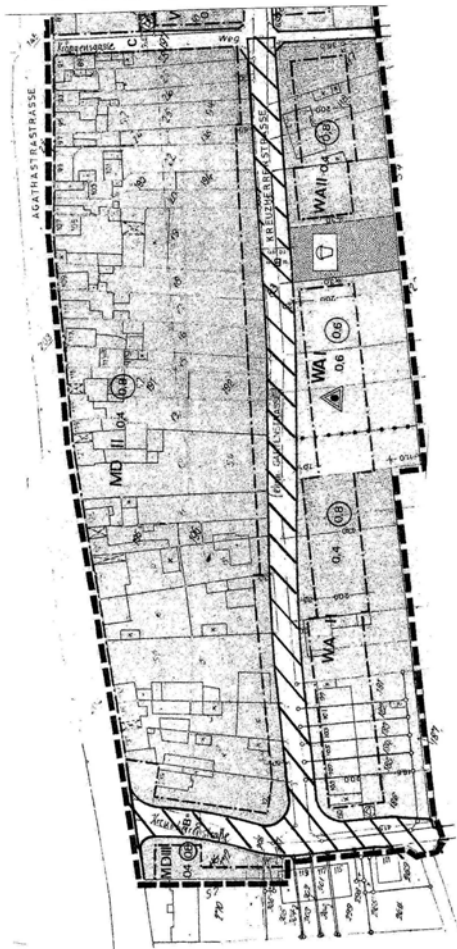
über die Widmung der „Kreuzherrenstraße“ in Düren-Derichweiler im Abschnitt zwischen der Agathastrasse und der Straße Im Königshof einerseits und der Straße Kröngengasse andererseits gemäß § 6 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Die Straße ist in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7/6 „Derichweiler, Gartenstraße“ endgültig hergestellt. Die Stadt Düren ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke Gemarkung Derichweiler, Flur 4, Flurstücke 199 (Teilfläche), 274, 275, 280, 360 (Teilfläche), 362, 363 und 437 (Teilfläche), und Flur 6, Flurstücke 158 (Teilfläche), 467 und 526 (Teilfläche).

Bauverwaltungsamt
6010-07 K

Anlage 1

zur Bekanntmachung der Stadt Düren vom **17. DEZ. 2011**
über die Widmung der „Kreuzherrenstraße“ im Abschnitt zwischen Agathastraße, Im
Königshof und Kröngensgasse



Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.